



# Die richtige Kennzeichnung von Fisch- und Fischereierzeugnissen

nach Marktordnungsrecht und  
Fischetikettierungsvorschriften

LANUV-Info 47



# **Die richtige Kennzeichnung von Fisch- und Fischereierzeugnissen**

nach Marktordnungsrecht und  
Fischetikettierungsvorschriften

**LANUV-Info 47**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
Recklinghausen 2020

# Impressum

## Herausgeber

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0, Telefax 02361 305-3215  
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

## Redaktion

Andrea Mense (LANUV)

## Satz und Layout

Isabell Wehling (LANUV)

## Bildnachweis

Seite 30

Veränderter Nachdruck einer Veröffentlichung  
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft



Die Broschüre der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft wurde gefördert mit Mitteln der Europäischen Union des Freistaats Bayern aus dem **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**.



## Informationsdienste

Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter

■ [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im

■ WDR-Videotext

## Bereitschaftsdienst

Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV  
(24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

# Inhalt

<b>Kennzeichnungsvorschriften und Rechtsgrundlagen</b>	<b>6</b>
<b>Kennzeichnungspflichtige Fischereierzeugnisse</b>	<b>7</b>
<b>Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht</b>	<b>8</b>
<b>Verpflichtende Kennzeichnungselemente</b>	<b>9</b>
1. Handelsbezeichnung	10
2. Wissenschaftlicher Name der Art	11
3. Produktionsmethoden	12
4. Fanggebiet / Herkunftsangabe	13
5. Fanggerätekategorie	14
6. Auftauhinweise	15
<b>Etikettierungsbeispiele</b>	<b>16</b>
<b>Übersicht zur praktischen Umsetzung der Etikettierung</b>	<b>18</b>
<b>Hinweise zu Mischerzeugnissen</b>	<b>19</b>
<b>Innerbetriebliche Anforderungen für Vermarktungs- beteiligte</b>	<b>20</b>
<b>Bezeichnungen der FAO-Fanggebiete</b>	<b>22</b>
Bezeichnungen der Unterfanggebiete von FAO 27	24
Bezeichnungen der Unterfanggebiete von FAO 37	28
<b>Zuständigkeit und Kontaktdaten</b>	<b>30</b>
<b>Bildnachweis</b>	<b>30</b>

# Kennzeichnungsvorschriften und Rechtsgrundlagen

## Hintergrund zur Kennzeichnungsvorschrift

Fisch- und Fischereierzeugnisse unterliegen wie alle Lebensmittel, die an Endverbraucher vermarktet werden, den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts. Für vorverpackte Erzeugnisse sind dabei beispielsweise die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) zu beachten (u.a. Nettofüllmenge, Zutatenliste, Allergenkennzeichnung, ggf. Datum des Einfrierens, Mindesthaltbarkeitsdatum, etc.).

Zusätzlich sind im Zuge der gemeinsamen Marktorganisation von Fisch- und Fischereierzeugnissen der Europäischen Union (GMO) spezialrechtliche Vorschriften zu Verbraucherinformationen einzuhalten. Das Vertrauen der Verbraucher in die vermarkteten Fisch- und Fischereiprodukte soll mit diesen Vorschriften, die mehr Transparenz schaffen, gestärkt werden.

In Nordrhein-Westfalen sind das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für die Großmarktstufe und die Kreisordnungsbehörden, also die Kreise und kreisfreien Städte, für die Einzelhandelsstufe zuständig.

### Rechtsgrundlagen im Rahmen der GMO

- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Art. 35-39)
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Art. 58)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011
- Fischetikettierungsgesetz und -verordnung
- Seefischereiverordnung



# Kennzeichnungspflichtige Fischereierzeugnisse



## Fische

- Lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert.
- Fischfilet und Fischfleisch (auch zerkleinert) frisch, gekühlt oder gefroren, geräuchert.
- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar.



## Krebstiere

- Mit und ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mit Panzer in Wasser oder Dampf gekocht und dann gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar.



## Weichtiere

- Mit und ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.



## Wirbellose Wassertiere

(andere als Krebs- und Weichtiere, u.a. Quallen, Seegurken, etc.)

- Lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake.
- Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, genießbar.



## Algen und Tange

# Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Keine Kennzeichnungspflicht besteht für verarbeitete und zubereitete sowie haltbargemachte Fischprodukte wie z. B. panierte oder gewürzte Fisch- und Fischereierzeugnisse, Fischzubereitungen mit Soßen, Fischmarinaden, Fischsalate, Fischdauerkonserven, Kaviar und Kaviar-Ersatz, panierte und haltbar gemachte Krebs-, Weich- und andere wirbellose Wassertiere sowie Surimi-Erzeugnisse (z. B. Krebsfleischimitate).

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist auch die Abgabe von Kleinmengen direkt vom Fischereifahrzeug, wenn der Wert der Ware 50 € pro Kalendertag und Endverbraucher nicht überschreitet.





# **Verpflichtende Kennzeichnungselemente**

Beim Verkauf von Fisch- und Fischereierzeugnissen sind folgende Kennzeichnungselemente (Verbraucherinformationen der GMO) auf allen Stufen der Vermarktung verpflichtend anzugeben:

1. Handelsbezeichnung
2. Wissenschaftlicher Artnamen
3. Produktionsmethode
4. Fanggebiet oder Herkunft
5. Fanggerätekategorie
6. ggf. Auftauhinweis

Die Anforderungen der Kennzeichnungselemente unterscheiden sich je nach Produktionsmethode und sind auf den folgenden Seiten genauer beschrieben.

## 1. Handelsbezeichnung

Fisch- und Fischereierzeugnisse dürfen nur mit der Angabe der korrekten Handelsbezeichnung für die jeweilige Art vermarktet werden. Eine aktuelle Liste aller in Deutschland zugelassenen Handelsbezeichnungen ist auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de)) veröffentlicht.

Besondere verkehrsübliche Bezeichnungen können zusätzlich aufgeführt werden (z. B. Skrei oder Bückling).

Da Handelsbezeichnungen teilweise für mehrere Arten verwendet werden dürfen, ist diese Angabe nicht eindeutig für die Artidentifizierung. Beispielsweise dürfen unter der Handelsbezeichnung „Lachsforelle“ sowohl rotfleischige Regenbogenforellen, als auch Bach-, See- oder Meerforellen vermarktet werden. Daher muss neben der offiziellen Handelsbezeichnung im jeweiligen Mitgliedsstaat der EU auch der wissenschaftliche (lateinische) Artnamen angegeben werden.



## 2. Wissenschaftlicher Name der Art

Die Angabe des wissenschaftlichen Namens stellt die eindeutige Identifizierung der Art sicher, da dieser weltweit einmalig einer bestimmten Art zugeordnet werden kann und somit eine Verwechslung von Arten ausgeschlossen ist.

Der wissenschaftliche Artnamen ist international durch eine Nomenklatur vereinheitlicht und ergibt sich aus der Zusammensetzung von Gattungs- und Artnamen in lateinischer Sprache (z.B. *Oncorhynchus mykiss* für die Regenbogenforelle).

Die alleinige Angabe der Gattung oder auch Familie ist nicht ausreichend (z.B. *Thunnus* spp. oder *Penaeidae* sind nicht zugelassen!). Der Auszug aus der Liste der BLE für zugelassene Handelsbezeichnungen zeigt die zulässigen Angaben am Beispiel Thunfisch.

Handelsbezeichnung	Wissenschaftlicher Name
Thunfisch	<i>Katsuwonus pelamis</i>
Thunfisch	<i>Thunnus alalunga</i>
Thunfisch	<i>Thunnus albacares</i>
Thunfisch	<i>Thunnus atlanticus</i>
Thunfisch	<i>Thunnus maccoyii</i>
Thunfisch	<i>Thunnus obesus</i>
Thunfisch	<i>Thunnus thynnus</i>
Thunfisch	<i>Thunnus tonggol</i>

### 3. Produktionsmethoden

Die Produktionsmethode muss durch einen der nachfolgenden Begriffe angegeben werden:



**Bei Erzeugnissen aus Meeres-, Hochsee- und Küstenfischerei (Wildfang)**

„... gefangen im ...“

(mit Angabe des Fanggebietes oder des Unterfanggebietes für FAO 27 und 37, genauere Erläuterungen zu den FAO-Fanggebieten ab Seite 22)



**Bei Erzeugnissen aus der Binnenfischerei (Fluss- und Seefischerei)**

„... aus Binnenfischerei in ...“

(mit Angabe des Landes und Ursprungsgewässers)



**Bei Erzeugnissen aus Aquakultur**

„... in Aquakultur gewonnen ...“ oder „... gezüchtet in ...“ (mit Angabe des Landes)

Die Begriffe „aus Meeresfischerei“ oder „aus Seefischerei“ oder „aus Aquakultur“ können jeweils synonym verwendet werden.

## 4. Fanggebiet / Herkunftsangabe

Die Produktionsmethode muss durch einen der nachfolgenden Begriffe angegeben werden:



### Bei Erzeugnissen aus Meeres-, Hochsee- und Küstenfischerei (Wildfang),

- die außerhalb des Nordostatlantiks, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres gefangen werden, reicht die Angabe des Namens des FAO - Fanggebietes (siehe Tabelle, Seite 23).
- die aus dem Nordostatlantik (FAO 27) und aus dem Mittelmeer/Schwarzen Meer (FAO 37) stammen, muss das Unterfanggebiet nach der Untergliederung der FAO angegeben werden (siehe Tabelle, Seite 24-26).

Die Fanggebiete bzw. Unterfanggebiete müssen in verständlicher Form, z. B. durch schriftliche Nennung, in Form einer Karte, die das Fanggebiet zeigt, oder eines Piktogramms angegeben werden.



**Bei Erzeugnissen aus der Binnenfischerei (Fluss- und Seenfischerei)** ist das Ursprungsgewässer und der Mitgliedstaat oder das Drittland anzugeben, in dem die jeweilige Fischart ihren Ursprung hat.



**Bei Erzeugnissen aus Aquakultur** ist der Mitgliedstaat oder das Drittland anzugeben, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat.

## 5. Fanggerätekategorie

Für Fischereierzeugnisse aus Meeres- und Binnenfischerei, die gefangen wurden, muss die Kategorie des für den Fang eingesetzten Gerätes genannt werden (Angabe gem. erster Spalte der Tabelle in Anhang III, VO (EU) Nr. 1379/2013):

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungs- und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen
- Reusen und Fallen

Fanggräte wie z.B. Pelagische Scherbrettnetze können als genaue Angabe **zusätzlich** genannt werden.



## 6. Auftauhinweise

Fisch- und Fischereierzeugnisse, die vor dem Verkauf aufgetaut und in der Frischfischtheke angeboten werden, müssen mit dem Hinweis „aufgetaut“ gekennzeichnet werden.

Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden oder bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist, außerdem für im Enderzeugnis vorhandene Zutaten, sowie für Erzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart oder mariniert wurden.

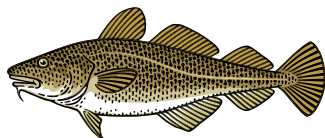


# Etikettierungsbeispiele

## Wildfang aus Meeresfischerei



- Kabeljau, Filet, frisch** — 1. Handelsbezeichnung  
**Gadus morhua** — 2. Wissenschaftlicher Artname  
**gefangen** — 3. Produktionsmethode  
**in der Nördlichen Nordsee** — 4. Fanggebiet / bei FAO 27 und 37  
Angabe des Unterfanggebiets  
**Schleppnetze** — 5. Fanggerätekategorie  
(Pelagische Scherbrettnetze) (zusätzlich ist genaue Angabe des Fanggerätes möglich)  
**2,99 €/100g**



Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung

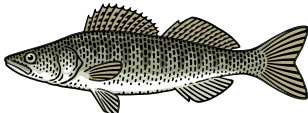
Eine Besonderheit ergibt sich zudem aus § 5 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV), wonach insbesondere bei Buttermakrelen der Arten *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum* darauf hinzuweisen ist, dass sie Stoffe enthalten können, die nach dem Verzehr zu Verdauungsstörungen führen können.



## Wildfang aus Binnenfischerei



**Zander**, Filet, aufgetaut\*  
 Sander lucioperca  
 aus Binnenfischerei  
 in Kasachstan,  
 Nördlicher kleiner Aralsee  
 Kiemennetze und  
 vergleichbare Netze  
 (siehe Seite 14)  
 4,99 €/100g




1. Handelsbezeichnung
2. Wissenschaftlicher Artname
3. Produktionsmethode
4. Herkunftsland und Ursprungsgewässer
5. Fanggerätekategorie (zusätzlich ist genaue Angabe des Fanggerätes möglich)
6. \*ggf. Auftauhinweis (siehe Seite 15)

Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung

## Zuchtfisch aus Aquakultur



**Karpfen**, ganz, ausgenommen  
 Cyprinus carpio  
 aus Aquakultur  
 in Deutschland  
 1,99 €/100g



1. Handelsbezeichnung
2. Wissenschaftlicher Artname
3. Produktionsmethode
4. Herkunftsland

Preisangabe gemäß Preisangabenverordnung

# Übersicht zur praktischen Umsetzung der Etikettierung

Um der Informationspflicht nachzukommen, sind die verpflichtenden Kennzeichnungselemente beim Verkauf von Fisch- und Fischereierzeugnissen auf allen Stufen der Vermarktung bereitzustellen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Verbraucherinformationen der GMO (z. B. auf dem Etikett, der Verpackung oder auf einem Handelspapier) ist dabei abhängig von der Art der Ware (vorverpackt oder lose, nicht vorverpackte Fisch- und Fischereierzeugnisse) und der Handelsstufe (Abgabe an Endverbraucher, siehe Tabelle).

Handelsstufe	Art der Ware	Kennzeichnung
Lebensmittelhandel, Fischereibetrieb, Fischzucht, Fischfachgeschäft  → Abgabe an Endverbraucher	Lose, nicht vorverpackte Ware (z. B. Frischfischtheke)	Schriftliche, deutlich lesbare, eindeutig zuordenbare und jederzeit direkt zugängliche (ohne Zuhilfenahme Dritter) Kennzeichnung am Ort der Abgabe, z. B. auf <b>Preis-schild</b> in der Verkaufstheke, oder in der Nähe der Ware auf Poster oder Plakat im Verkaufsraum
Alle Handelsstufen  → keine Abgabe an Endverbraucher	Lose, nicht vorverpackte Ware	Angabe der Kennzeichnungselemente auf Etiketten von Transportbehältnissen oder in den Handelspapieren, wie z. B. Lieferschein bei Warensendungen (dabei muss die Ware über eine ID eindeutig zur jeweiligen Transportkiste zuordenbar sein)
Alle Handelsstufen	Vorverpackte Ware	Kennzeichnung auf dem Etikett der Verpackung*

\* zu beachten ist auch die Lebensmittelinformationsverordnung

# Hinweise zu Mischerzeugnissen

---

Bei der Abgabe von Fisch- und Fischereierzeugnissen, die aus mehreren unterschiedlichen Partien / Losen bestehen, ist Folgendes zu beachten:

- Wird eine Mischung verschiedener Arten zum Verkauf angeboten, müssen die Kennzeichnungselemente für jede Art angegeben werden.
- Wird eine Mischung verschiedener Partien der gleichen Art angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden.
- Wird eine Mischung verschiedener Partien der gleichen Art angeboten, deren Fanggebiet (bei Wildfang), Herkunftsland (bei Binnenfischerei oder Aquakultur) oder Fanggeräte-kategorie unterschiedlich ist, so muss das Gebiet, Land und die Fanggeräte-kategorie der Partie, die mengenmäßig überwiegt, angegeben werden. Zudem ist ein Vermerk wie „und andere Gebiete / Länder / Fanggeräte-kategorien“ erforderlich.

# **Innerbetriebliche Anforderungen für Vermarktungsbeteiligte**

## (losbezogene Rückverfolgbarkeit)

Eine weitere innerbetriebliche Anforderung für Vermarktungsbeteiligte im Zuge der GMO ist die losbezogene Rückverfolgbarkeit von Fisch- und Fischereierzeugnissen.

**Wichtig: Folgende Informationsbereitstellung gilt innerhalb der gesamten Lieferkette, aber nicht für die Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher.**

Um Fisch- und Fischereierzeugnisse bis zum Fang zurückverfolgen zu können, müssen alle Mengen von Erzeugnissen einer bestimmten Art,

- die dieselbe Aufmachung haben,
- aus demselben einschlägigen geographischen Gebiet und
- von demselben Fischereifahrzeug/Gruppe von Fischereifahrzeugen oder derselben Aquakulturanlage stammen (sog. Lose),

auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

### **Ausnahmen von der Rückverfolgbarkeit**

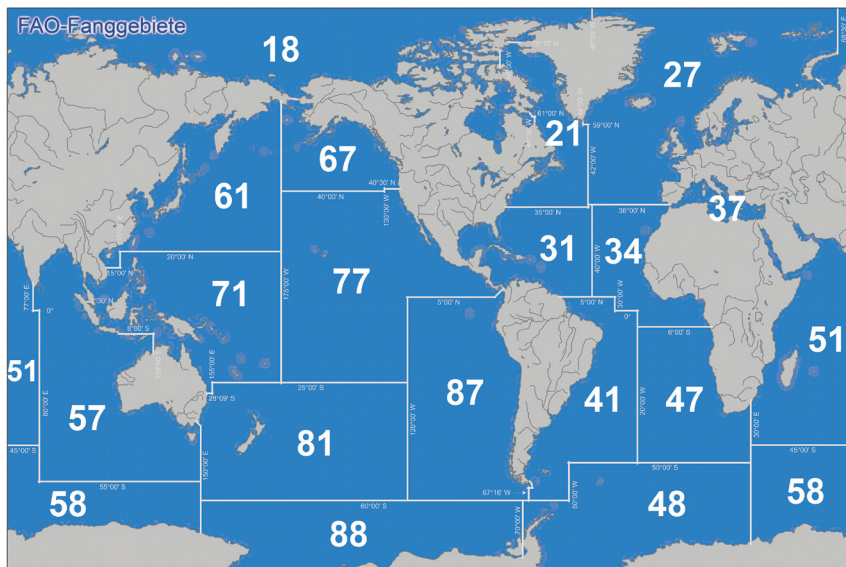
Hiervon ausgenommen sind aus Drittländern in die EU eingeführte oder in Süßwasser gefangene bzw. gezüchtete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, sowie Zierfische, -krebse und -weichtiere.

Neben den Kennzeichnungselementen für den Endverbraucher (Verbraucherinformationen der GMO) sind folgende Angaben nach Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:

1. eine Identifizierungsnummer für jedes Los;
2. äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Aquakulturanlage;
3. FAO-3-ALFA-Code jeder Art (Kennung zur Bezeichnung einer Fischart);
4. Fangdatum bzw. Herstellungsdatum;
5. Mengen jeder Art in Kilogramm bzw. Stück (ausgedrückt in Nettogewicht oder gegebenenfalls Zahl der Tiere);
6. Name und Anschrift der Lieferer

Diese Informationen zur Rückverfolgbarkeit sind auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses anzubringen oder auf einem Handelspapier zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorzulegen. Befinden sich die Angaben zur Rückverfolgbarkeit auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, muss zumindest die Identifizierungsnummer am entsprechenden Los angebracht werden.

# Bezeichnungen der FAO-Fanggebiete



- 18 Arktischer Ozean
- 21 Nordwestatlantik
- 27 Nordostatlantik
- 31 Mittlerer Westatlantik
- 34 Mittlerer Ostatlantik
- 37 Mittelmeer und Schwarzes Meer
- 41 Südwestatlantik
- 47 Südostatlantik
- 48 Antarktischer Atlantik

- 51 Westlicher Indischer Ozean
- 57 Östlicher Indischer Ozean
- 58 Arktischer Indischer Ozean
- 61 Nordwestpazifik
- 67 Nordostpazifik
- 71 Westlicher Pazifischer Ozean
- 77 Östlicher Pazifischer Ozean
- 81 Südwestpazifik
- 87 Südostpazifik
- 88 Antarktischer Pazifik

Erstellt durch

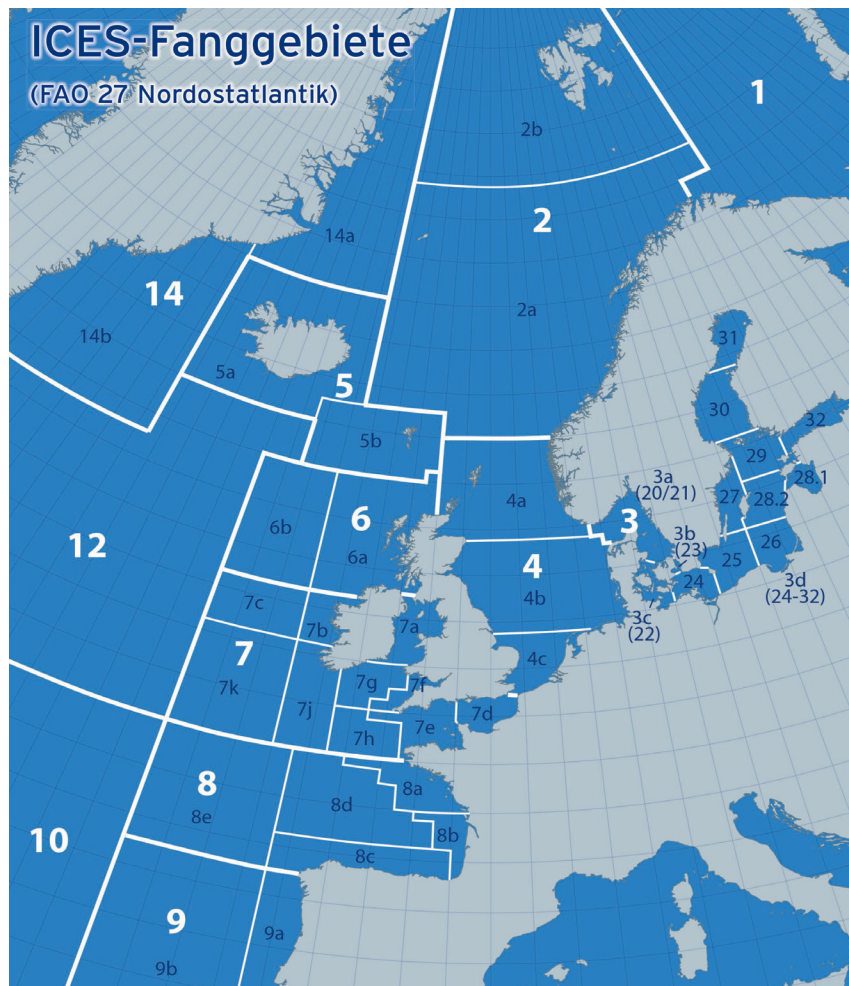


Gefördert durch



Nr.	FAO-Fischereigebiet	Empfehlung für Angabe in verständlicher Form
18	Arktischer Ozean	gefangen im Arktischen Ozean
21	Nordwestatlantik	gefangen im Nordwestatlantik
27	Nordostatlantik	Angabe des Unterfanggebietes (siehe Seite 24-26)
31	Mittlerer Westatlantik	gefangen im Mittleren Westatlantik
34	Mittlerer Ostatlantik	gefangen im Mittleren Ostatlantik
37	Mittelmeer und Schwarzes Meer	Angabe des Unterfanggebietes (siehe Seite 28)
41	Südwestatlantik	gefangen im Südwestatlantik
47	Südostatlantik	gefangen im Südostatlantik
48	Antarktischer Atlantik	gefangen im Antarktischen Atlantik
51	Westlicher Indischer Ozean	gefangen im Westlichen Indischen Ozean
57	Östlicher Indischer Ozean	gefangen im Östlichen Indischen Ozean
58	Arktischer Indischer Ozean	gefangen im Antarktischen Indischen Ozean
61	Nordwestpazifik	gefangen im Nordwestpazifik
67	Nordostpazifik	gefangen im Nordostpazifik
71	Westlicher Pazifischer Ozean	gefangen im Mittleren Westpazifik
77	Östlicher Pazifischer Ozean	gefangen im Mittleren Ostpazifik
81	Südwestpazifik	gefangen im Südwestpazifik
87	Südostpazifik	gefangen im Südostpazifik
88	Antarktischer Pazifik	gefangen im Antarktischen Pazifik

## Bezeichnungen der Unterfanggebiete von FAO 27



- 1 Barentssee
- 2 Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninseln
- 3 Skagerrak und Kattegat, Öresund, Beltsee, Ostsee
- 4 Nordsee
- 5 Island und Färöer
- 6 Rockall, Nordwestliche Küste Schottlands und Nordirland
- 7 Irische See, Westlich Irlands, Porcupine Bank, Östlicher / Westlicher Kanal, Bristol Kanal, Keltische See Nord / Süd sowie Südwestlich Irlands – Ost / West
- 8 Golf von Biscaya
- 9 Portugiesische Gewässer
- 10 Azoren
- 12 Nördlich der Azoren
- 14 Ostgrönland

- 14a
- 14b
- 2a
- 2b
- 3a
- 3b
- 3c
- 3d
- 4a
- 4b
- 4c
- 5a
- 5b
- 6a
- 6b
- 7a
- 7b
- 7c
- 7d
- 7e
- 7f
- 7g
- 7h
- 7j
- 7k
- 8a
- 8b
- 8c
- 8d
- 8e
- 9a
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28.1
- 28.2
- 29
- 30
- 31
- 32

Erstellt durch



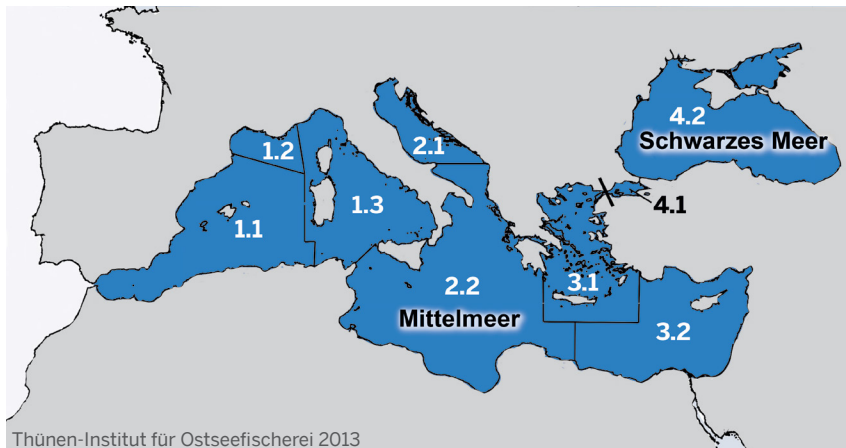


FAO 27 - Unterfanggebiete	FAO-Division	Empfehlung für Angabe in verständlicher Form
27.1 - Barentssee	27.1 - Barentssee	gefangen im Nordostatlantik, Barentssee
27.2 - Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninseln	27.2 a - Norwegische See	gefangen im Nordostatlantik, Norwegische See
	27.2 b - Spitzbergen und Bäreninseln	gefangen im Nordostatlantik, Gewässer um Spitzbergen und Bäreninseln
27.3 - Skagerrak und Kattegat, Öresund, Beltsee, Ostsee	27.3 a - Skagerrak und Kattegat	gefangen im Nordostatlantik, Skagerrak und Kattegat
	27.3 b - Öresund	gefangen im Nordostatlantik, Öresund
	27.3 c - Beltsee	gefangen im Nordostatlantik, westliche Ostsee (Beltsee)
	27.3 d - Ostsee	gefangen im Nordostatlantik, Ostsee
27.4 - Nordsee	27.4 a - Nördliche Nordsee	gefangen im Nordostatlantik, Nordsee
	27.4 b - Zentrale Nordsee	
	27.4 c - Südliche Nordsee	
27.5 - Island und Färöer	27.5 a - Island	gefangen im Nordostatlantik, Island
	27.5 b - Färöer	gefangen im Nordostatlantik, Färöer
27.6 - Rockall, Nordwestliche Küste Schottlands und Nordirland	27.6 a - Nordwestliche Küste Schottlands und Nordirland (Westlich Schottlands)	gefangen im Nordostatlantik, westlich Schottlands
	27.6 b - Rockall	

FAO 27 - Unterfanggebiete	FAO-Division	Empfehlung für Angabe in verständlicher Form
27.7 - Irische See, Westlich Irlands, Porcupine Bank, Östlicher und Westlicher Ärmelkanal, Bristol Kanal, Keltische See Nord und Süd sowie Südwestlich Irlands – Ost und West	27.7 a - Irische See	gefangen im Nordostatlantik, Irische See
	27.7 b - Westlich Irlands	gefangen im Nordostatlantik, Westirische Gewässer
	27.7 c - Porcupine Bank	
	27.7 d - Östlicher Ärmelkanal	gefangen im Nordostatlantik, Ärmelkanal
	27.7 e - Westlicher Ärmelkanal	
	27.7 f - Bristol Kanal	gefangen im Nordostatlantik, Bristol Kanal
	27.7 g - Keltische See Nord	
	27.7 h - Keltische See Süd	gefangen im Nordostatlantik, Keltische See
	27.7 j - Südwestlich Irlands - Ost	
	27.7 k - Südwestlich Irlands - West	
27.8 - Golf von Biscaya	27.8 a - Golf von Biscaya-Nord	gefangen im Nordostatlantik, Biscaya
	27.8 b - Golf von Biscaya-Zentral	
	27.8 c - Golf von Biscaya-Süd	
	27.8 d - Golf von Biscaya- Offshore	
	27.8 e - Westlich Golf von Biscaya	

FAO 27 - Unterfanggebiete	FAO-Division	Empfehlung für Angabe in verständlicher Form
27.9 - Portugiesische Gewässer	27.9 a - Portugiesische Gewässer - Ost	gefangen im Nordostatlantik, Portugiesische Gewässer
	27.9 b - Portugiesische Gewässer - West	
27.10 - Azoren	27.10 a - Azoren	gefangen im Nordostatlantik, Azoren
	27.10 b - Nordostatlantik Süd	
27.12 - Nördlich der Azoren	27.12 a - Südlicher Mittelatlantischer Rücken, Südlicher Reykjanes Rücken zur Charlie-Gibbs Bruchzone	gefangen im Nordostatlantik, Gewässer nördlich der Azoren
	27.12 b - Westlich Hatton Bank	
	27.12 c - Zentral Nordostatlantik - Süd	
27.14 - Ostgrönland	27.14 a - Nordöstlich Grönlands	gefangen im Nordostatlantik, Ostgrönland
	27.14 b - Südöstlich Grönlands	

## Bezeichnungen der Unterfanggebiete von FAO 37



- 1 Westliches Mittelmeer
- 2 Zentrales Mittelmeer
- 3 Östliches Mittelmeer
- 4 Schwarzes Meer

FAO 37 - Unterfanggebiete	FAO-Division	Empfehlung für Angabe in verständlicher Form
37.1 - Westliches Mittelmeer	37.1.1 - Balearen, Balearisches Meer u. Alborán Meer	gefangen im Westlichen Mittelmeer
	37.1.2 - Löwengolf	
	37.1.3 - Sardinien und Tyrrhenisches Meer	
37.2 - Zentrales Mittelmeer	37.2.1 - Adriatisches Meer	gefangen im Zentralen Mittelmeer
	37.2.2 - Ionisches Meer	
37.3 - Östliches Mittelmeer	37.3.1 - Ägäisches Meer	gefangen im Östlichen Mittelmeer
	37.3.2 - Levantisches Meer	
37.4 - Schwarzes Meer	37.4.1 - Marmarameer	gefangen im Schwarzen Meer
	37.4.2 - Schwarzes Meer	
	37.4.3 - Asowsches Meer	

## Zuständigkeit und Kontaktdaten

---

Die Überwachung der Kennzeichnung von Fisch- und Fischereierzeugnissen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch die Kreisordnungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) auf der Einzelhandelsstufe und durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz auf der Großhandelsstufe.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/fisch-etikettierung/>

Für Rückfragen, Auskünfte und Hilfestellungen zum Thema Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Fisch- und Fischereierzeugnissen steht Ihnen der Fachbereich 82 – Agrarmarkt – Sachgebiet Fischetikettierung zur Verfügung:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Fachbereich 82

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305 - 0

Fax 02361 305 - 59916

poststelle@lanuv.nrw.de

82-fisch@lanuv.nrw.de

## Bildnachweis

---

### Adobe Stock

JackF (Titel), Artens (8), Kondor83 (10), Rico Ködder (14), contrastwerkstatt (15), nikolaynachkov (16, 17)



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
[poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)